

Satzung
der Gemeinde Schiffweiler über die Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleitungen
vom 30. April 1991

zuletzt geändert durch 1. Änderungssatzung vom 4.12.1998

Die aufgrund des § 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz -AbwAG-) in der Fassung vom 3. November 1994 (BGBl. I S. 3370), zuletzt geändert am 21. März 1997 (BGBl. I S. 566), des § 132 Abs. 4 des Saarländischen Wassergesetzes -SWG- in der Fassung vom 03. März 1998 (Amtsbl. S. 306), der §§ 2 und 7 des Kommunalabgabengesetzes-KAG- in der Fassung vom 29. Mai 1998 (Amtsbl. S. 691), des § 12 des Kommunal selbstverwaltungsgesetzes -KSVG- in der Fassung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert am 08. Juli 1998 (Amtsbl. S. 782), sowie den Beschlüssen des Gemeinderates der Gemeinde Schiffweiler, zuletzt vom 4. Dezember 1998, erlassene Satzung hat folgenden Wortlaut:

§ 1

Gegenstand der Abgabe

Die Gemeinde Schiffweiler wälzt die Abwasserabgabe ab, die sie nach den Vorschriften des Abwasserabgabengesetzes anstelle der Einleiter entrichtet, die im Jahresdurchschnitt weniger als acht cbm je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser unmittelbar in ein Gewässer oder in den Untergrund einleiten (Kleineinleitungen). Hierzu erhebt sie eine Abgabe nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2

Abgabepflichtige

(1) Abgabepflichtig sind die Eigentümer der Grundstücke, auf denen das Abwasser anfällt. Ist ein Erbbaurecht oder ein sonstiges dingliches Nutzungsrecht an dem Grundstück bestellt, so ist an Stelle des Eigentümers der Nutzungsberechtigte abgabepflichtig. Bei Wohnungs- oder Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- oder Teileigentümer nur entsprechend ihres Miteigentumanteils abgabepflichtig. Mehrere Abgabepflichtige haften als Gesamtschuldner.

(2) Beim Wechsel des Abgabepflichtigen geht die Abgabepflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Monats auf den neuen Pflichtigen über. Den Wechsel in der Abgabepflicht hat der bisherige Pflichtige der Gemeinde unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Versäumt er dies, so haftet er neben dem neuen Pflichtigen für die Abgabe, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung entfällt.

§ 3

Entstehung und Beendigung der Abgabepflicht

(1) Für vorhandene Einleitungen entsteht die Abgabepflicht jeweils zu Beginn eines jeden Kalenderjahres (Veranlagungsjahr), im übrigen mit dem 1. des Monats, der auf den Beginn der Einleitung folgt.

(2) Die Abgabepflicht erlischt zum Ende des Monats, in dem die Einleitung durch Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage entfällt oder der Abgabepflichtige den anderweitigen Wegfall der Gemeinde schriftlich anzeigt.

§ 4

Abgabemaßstab und Abgabesatz

(1) Die jährliche Abgabe errechnet sich aus der Zahl der Einwohner, die nicht an die Kanalisation angeschlossen sind, soweit diese nicht nach § 132 Abs. 2 SWG unberücksichtigt bleiben, und aus dem Abgabesatz.

Der Abgabesatz ergibt sich aus dem jeweils gem. § 9 Abs. 4 des AbwAG für jede Schadeinheit geltenden Abgabesatzes multipliziert mit dem in § 131 SWG jeweils genannten Vervielfältigungssatz.

(2) Maßgebend für die Zahl der gemäß Abs. 1 anzurechnenden Einwohner ist der Einwohnerstand am 1.1. des Veranlagungsjahres.

§ 5

Heranziehung und Fälligkeit

Die Heranziehung erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden werden kann. Die Abgabe wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig, bei einem mit anderen Abgaben verbundenen Bescheid zu dem dann bestimmten einheitlichen Zahlungstermin, dessen Fälligkeit jedoch nicht kürzer sein darf.

§ 6

Pflichten der Abgabepflichtigen

Die Abgabepflichtigen haben die für die Ermittlung der Abgabe erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zur Feststellung und Überprüfung der Bemessungsgrundlagen beizutragen.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 12. 2. 1987 außer Kraft.

Anmerkung:

Die Vorschrift des § 7 betrifft das Inkrafttreten der Satzung in der ursprünglichen Fassung vom 20.3.1991. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen ergibt sich aus den in der Bekanntmachung näher bezeichneten Vorschriften.

Notiz: (Letzte Änderung vom 4.12.98 betr. Änderung Abgabenmaßstab, gültig ab 1.1.1999)